

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Einheitsgemeindegebiet der Stadt Tanna vom 01.09.2026

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 151) erlässt die Stadtverwaltung Tanna als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

- **I. Abschnitt: Zweckbestimmungen, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- § 1 Zweckbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

- **II. Abschnitt: Verbot von Verunreinigungen**

- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u.ä.
- § 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

- **III. Abschnitt: Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen
- § 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden
- § 11 Spielplätze

- **IV. Abschnitt: Einzelregelungen**

- § 12 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 13 Werbeanschläge, Werbeschriften
- § 14 Offene Feuer im Freien
- § 15 Eisflächen
- § 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 17 Einrichtungen an Bauten
- § 18 Hausnummern
- § 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen
- § 20 Leitungen

- **V. Abschnitt: Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung**

- § 21 Tierhaltung

- § 22 Hundehaltung

- § 23 Bekämpfung verwilderter Tiere

- **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 24 Ausnahmegenehmigungen

- § 25 Andere Rechtsvorschriften

- § 26 Ordnungswidrigkeiten

- § 27 Geltungsdauer

- § 28 Inkrafttreten

I. Abschnitt - Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweckbestimmungen

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Tanna.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Tanna.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen (z. B. straßenbegleitender Baumbestand).
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen,
 - b) Wanderwege,
 - c) Kinderspielplätze,
 - d) Gewässer und deren Uferbereiche sowie angrenzende Grünanlagen.

II. Abschnitt - Verbot von Verunreinigungen

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und -hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
- (3) Die Geltung straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.
- (4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlicher ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- (1) Es ist untersagt:
1. Brauchwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Brauchwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in den Rinnstein einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 2. vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen.
 3. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in den Rinnstein geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absatz 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen, so denn nicht durch anderweitige Rechtsordnungen dies ausdrücklich erlaubt wird.

§ 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen. Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Papierbecher und -teller) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Straßenkehrsicht etc. ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden.
- (4) Haus-, Gewerbe-, sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach, ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände, unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

III. Abschnitt - Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt,

beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belastungen

(1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:

1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
2. außerhalb von Kinderspielflächen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegeben Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können;
3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten;
4. Wohnwagen zum dauernden Wohnen zu benutzen;
5. in belästigender Weise zu betteln;
6. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen.

§ 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

(1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.

(2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder gänzlich untersagt werden.

(3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:

1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
2. Bäume zu erklettern;
3. diese mit motorgetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht der Anlagen, Krankenfahrstühle - zu befahren;
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen, abfallrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Verordnung vor;
5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;
6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen;
7. Hunde auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen;
8. gewerbliche Leistungen anzubieten;

9. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken
10. Verrichtung der Notdurft

§ 11 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 07.00-21.00 Uhr ist verboten.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen;
3. Motorfahrzeuge aller Art - ausgenommen Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen, außer in hierfür vorgesehene Behältnisse.

IV. Abschnitt - Einzelregelungen

§ 12 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung, Stromversorgung, Telekommunikation, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(5) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 und 3 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 und 3 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

(7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Tanna durchgeführt.

§ 13 Werbeanschläge, Werbeschriften

(1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;
3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 24 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt bzw. plakatiert, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Wegfall des Plakatierungsgrundes, beseitigen.

(4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(5) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs. 1-4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 26 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1-4 verstößt.

§ 14 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z. B. Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 24 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 24 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien, ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. Bsp. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 15 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.

(2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen durch die Stadt freigegeben werden.

(3) Verboten ist es:

1. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 16 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 17 Einrichtungen an Bauten

(1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.

(2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 18 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Artikel 232 EEGGB auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Tanna zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Tanna zu beantragen.

§ 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

(1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 20 Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und anderen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

V. Abschnitt - Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

§ 21 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Der Halter von Tieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.

(3) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.

(4) Es ist verboten, Tiere auf Spielplätze mitzunehmen und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Tiere in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

(5) Tiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.

(6) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.

(7) Herrenlose, streunende Tiere sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.

§ 22 Hundehaltung

(1) Über die im § 21 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:

1. Es ist untersagt, Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - auf Spielplätzen mitzuführen.
2. Auf Straßen und Anlagen gem. § 3 innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie auf dem Tannaer Rundwanderweg (Symbol: grüne Tanne) und dem Saale-Orla-Wanderweg (Symbol: rotes Dreieck) sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinpflcht besteht auf Flächen außerhalb der bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch), ausgenommen auf den Wanderwegen gem. Satz 1, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie in ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
3. Am 2. Leiteich (Badeteich) besteht eine Hundeverbotszone. Diese umfasst die Liegewiese einschl. des zugehörigen Wegs, sowie den direkten Uferbereich.
4. Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter ist zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
5. Im Innenbereich der Stadt Tanna und Ortsteile, in öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Volksfesten dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an der Leine geführt werden.

(2) Auf Friedhöfen, Märkten, in öffentlichen Gebäuden, bei Umzügen und öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde stets an der Leine zu führen.

(3) Die Regelungen der §§ 22-23 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

§ 23 Bekämpfung verwilderter Tiere

- (1) Das Füttern verwilderter Tiere, insbesondere Tauben und Katzen, ist verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens zu ergreifen.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 24 Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 25 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere in Satzungen der Stadt Tanna, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Höherrangige Rechtsnormen gehen dieser Verordnung vor.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadtverwaltung Tanna als Ordnungsbehörde. Die Ahndung erfolgt entsprechend des als Anlage zur Verordnung gültigen Bußgeldkatalog.

§ 27 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.09.2006 außer Kraft.

Stadt Tanna, den 01.09.2026

Seidel

Bürgermeister

Anlage zu § 26 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tanna (Bußgeldkatalog)

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der Stadt Tanna vom 01.09.2026 in der jeweils geltenden Fassung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Ordnungsbehördliche Verordnung (OVO).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Stadt Tanna anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. **Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWIG):** Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
4. **Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWIG):** Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWIG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

Übersicht der Bußgeldsätze

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
zu §4 Verunreinigungen				
§ 4 Abs. 1 OVO	Beschmutzen, Entfernen, Beschreiben oder Beschmieren öffentlicher Gebäude, baulicher Anlagen und Einrichtungen	25,-	50,-	100,-
§ 4 Abs. 2 OVO	Verschmutzen öffentlicher Straßen über das übliche Maß	15,-	30,-	75,-
zu § 5 Reinigungsarbeiten				
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Ausgießen / Einleiten unzulässiger Flüssigkeiten oder Baustoffe auf Straßen oder in den Rinnstein	10,-	20,-	40,-
zu § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer				
§ 6 OVO	Verschmutzen, Verunreinigen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Seen sowie unzulässiges Baden/Waschen	35,-	75,-	125,-
zu § 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll				
§ 7 Abs. 1 OVO	Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen (Papier, Obstreste, Kippen, Kaugummi etc.)	15,-	30,-	50,-
§ 7 Abs. 2 u. 3 OVO	Zweckentfremdete Benutzung, Durchsuchen oder Verstreuen von	25,-	50,-	75,-

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
	Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Mülltonnen oder Sperrmüll			
§ 7 Abs. 4 u. 5 OVO	Widerrechtliches Abstellen oder Stehenlassen von Mülltonnen, gelben Säcken, nicht abgefahrenen Gegenständen/Sperrmüll	25,-	50,-	75,-
zu § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke				
§ 8 OVO	Beschädigen, Verdecken, Beseitigen oder Unzugänglichmachen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke (Hydranten, Schilder etc.)	35,-	75,-	125,-
zu § 9 Schutz der Nutzer von öffentlichen Straßen und Anlagen				
§ 9 Abs. 1 OVO	Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen so, dass andere gefährdet oder belästigt werden	35,-	75,-	125,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten auf Straßen und Anlagen	50,-	100,-	175,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Gefährdendes/belästigendes Spielen oder Sporttreiben außerhalb freigegebener Flächen	15,-	30,-	50,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Lagern, Nächtigen oder Zelten auf öffentlichen	25,-	50,-	85,-

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
	Straßen/Anlagen			
§ 9 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Benutzung von Wohnwagen zum dauernden Wohnen	50,-	100,-	175,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Betteln in belästigender Weise	15,-	30,-	50,-
§ 9 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Belästigung anderer durch trunkenheits-, rauschbedingtes o.ä. Verhalten	15,-	30,-	50,-
zu § 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden				
§ 10 Abs. 1 OVO	Nicht pflegliche und nicht rücksichtsvolle Nutzung öffentlicher Anlagen	25,-	50,-	85,-
§ 10 Abs. 2 OVO	Benutzung öffentlicher Anlagen außerhalb festgelegter Zeiten	5,-	10,-	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 1 OVO	Beschädigen/Betreten von Pflanzungen, Entfernen/Abbrechen von Pflanzen, Blumen, Bäumen	10,-	20,-	35,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 2 OVO	Erklettern von Bäumen	5,-	10,-	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 3 OVO	Unsachgemäßes Befahren öffentlicher Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen	25,-	50,-	75,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 4 OVO	Abstellen unzugelassener Kraftfahrzeuge/Anhänger in	35,-	75,-	150,-

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
	öffentlichen Anlagen			
§ 10 Abs. 3 Nr. 5 OVO	Befahren von Grünflächen mit Fahrrädern	10,-	20,-	35,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 6 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Bänken und sonstigen Einrichtungen/Baulichkeiten	5,-	10,-	20,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 7 OVO	Umherlaufen lassen von Hunden auf Grünanlagen oder Mitnahme auf Spielplätze	15,-	30,-	50,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 8 OVO	Anbieten gewerblicher Leistungen in öffentlichen Anlagen	15,-	30,-	50,-
§ 10 Abs. 3 Nr. 9 OVO	Beschädigung und Einschränkung der Nutzbarkeit von Einrichtungen/Baulichkeiten	50,-	100,-	175,-
zu § 11 Spielplätze				
§ 11 Abs. 1 OVO	Zweckentfremdete Nutzung von Kinderspielplätzen oder Nutzung außerhalb 07:00–21:00 Uhr	20,-	40,-	60,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder Stoffe auf Kinderspielplätze	50,-	100,-	175,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Wegwerfen/Zerschlagen von Flaschen oder Metallteilen auf Spielplätzen	20,-	40,-	60,-

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
§ 11 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Mitnahme/Fahren von Motorfahrzeugen auf Spielplätzen	20,-	40,-	60,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Führen oder Laufen lassen von Tieren auf Spielplätzen	10,-	20,-	35,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen	Ahndung nach den Regelungen des OBG		
§ 11 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Wegwerfen von Dosen oder Abfällen außerhalb der vorgesehenen Behältnisse	10,-	20,-	40,-
zu § 12 Plakatierung, Beschriftung				
§ 12 Abs. 1 OVO	Plakatieren, Malen, Schreiben, Sprühen auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen, Einrichtungen	50,-	75,-	125,-
§ 12 Abs. 3 OVO	Erlaubtes Bekleben/Bemalen, das jedoch Orts-/Landschaftsbild oder Denkmal beeinträchtigt	50,-	75,-	125,-
§ 12 Abs. 5 OVO	Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung verbotener Plakatierungen/Schmierereien	20,-	40,-	75,-
zu § 13 Werbeanschläge und Werbeschriften				

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
§ 13 Abs. 1, 2 OVO	Unzulässiges Anbringen von Werbeanschlagen/-schriften oder Werben in Anlagen	35,-	50,-	100,-
§ 13 Abs. 3 OVO	Unterlassung der Beseitigung von Verschmutzungen im Verteilerumfeld	35,-	50,-	100,-
§ 13 Abs. 4 OVO	Nichtentfernen von Wahlwerbeträgern innerhalb 1 Woche nach der Wahl	15,-	30,-	50,-
zu § 14 offene Feuer				
§ 14 Abs. 1 OVO	Anlegen und Unterhalten nicht zugelassener offener Feuer	50,-	75,-	125,-
§ 14 Abs. 3 OVO	Zugelassenes Feuer nicht dauerhaft beaufsichtigt oder vor Verlassen nicht gelöscht	50,-	75,-	100,-
§ 14 Abs. 4 Nr. 1 OVO	Sicherheitsabstand offener Feuer zu brennbaren Gebäuden (< 15 m) unterschritten	50,-	75,-	100,-
§ 14 Abs. 4 Nr. 2 OVO	Sicherheitsabstand zu leicht entzündbaren Stoffen (< 100 m) unterschritten	50,-	75,-	100,-
§ 14 Abs. 4 Nr. 3 OVO	Sicherheitsabstand zu sonstigen brennbaren Stoffen (< 15 m) unterschritten	50,-	75,-	100,-
zu § 15 Eisflächen				

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
§ 15 Abs. 1 OVO	Betreten oder Befahren nicht freigegebener Eisflächen	---	10,-	20,-
§ 15 Abs. 3 OVO	Zerstören oder Verunreinigen der Eisfläche (Löcher schlagen, Steine/Asche werfen)	25,-	50,-	75,-
zu § 16 Schutzvorkehrungen				
§ 16 Abs. 1-2 OVO	Keine Schutzvorkehrungen an Gebäuden (Schneeüberhänge, Eiszapfen, ungesicherte Blumenkästen)	10,-	20,-	40,-
zu § 17 Einrichtungen an Bauten				
§ 17 Abs. 2 OVO	Beschädigen, Beseitigen oder Unkenntlichmachen öffentlicher Kennzeichnungen an Bauten	50,-	75,-	125,-
zu § 18 Hausnummern				
§ 18 Abs. 1 OVO	Nichtanbringen oder fehlerhafte Anbringung der Hausnummer	10,-	20,-	35,-
zu § 19 Einfriedungen, Abgrenzung				
§ 19 OVO	Beeinträchtigung des Lichtraums/Verkehrsraums Anbringen von Stacheldraht < 2 m Höhe etc.	25,-	50,-	75,-

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
zu § 20 Leitungen				
§ 20 OVO	Unzulässiges Überspannen öffentlicher Straßen/Anlagen	10,-	20,-	35,-
zu § 21 Tierhaltung				
§ 21 Abs. 1 OVO	Tierhaltung mit Gefährdung/Belästigung der Allgemeinheit	25,-	50,-	75,-
§ 21 Abs. 2 OVO	Unbeaufsichtigtes Herumlaufen lassen von Tieren	25,-	50,-	75,-
§ 21 Abs. 3 OVO	Verursachung von Schäden/Verschmutzungen durch Tiere oder unterlassene Reinigung	20,-	40,-	75,-
§ 21 Abs. 4 OVO	Mitnahme von Tieren auf Spielplätze/Liegewiesen oder Baden in Brunnen/Badegewässern	15,-	30,-	50,-
§ 21 Abs. 5 OVO	Überlassen der Aufsicht über Tiere an ungeeignete Personen	15,-	30,-	50,-
§ 21 Abs. 7 OVO	Nichteinhalten der Anzeigepflicht gefährlicher Wildtiere oder Mitführen in der Öffentlichkeit	75,-	125,-	200,-
zu § 22 Hundehaltung				

Grundlage	Tatvorwurf / Sachverhalt	Erstfall (€)	Wiederholungsfall (€)	Erneuter Wiederholungsfall (€)
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen	20,-	40,-	60,-
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 OVO	Verletzung der Anleinpflcht für Hunde	20,-	40,-	60,-
§ 22 Abs. 1 Nr. 3 OVO	Betreten der Hundeverbotzone mit Hunden	250,-	300,-	500,-
§ 22 Abs. 1 Nr. 4 OVO	Unterlassene Beseitigung von Hundekot	20,-	40,-	60,-
§ 22 Abs. 1 Nr. 5 OVO	Führen von Hunden durch nicht aufsichtsfähige Personen, unangeleint auf Märkten/Festen oder gefährlicher Hunde ohne Maulkorb	25,-	35,-	75,-
zu § 23 verwilderte Tiere				
§ 23 Abs. 1 OVO	Füttern verwilderter Tiere (insbesondere Tauben und Katzen)	15,-	25,-	35,-
§ 23 Abs. 2 OVO	Nichtergreifen von Maßnahmen zur Beseitigung/Erschwerung von Taubennistplätzen	75,-	125,-	200,-